

Die Struktur von Einstellungen zu Straftäter und Strafvollzug

Richard Blath unter Mitarbeit von Reinhold Hahn und Jörg Berger

Nach dem jüngst verabschiedeten Strafvollzugsgesetz soll der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht mehr vornehmlich traditionellen Strafzwecken wie Prävention, Sühne, Vergeltung dienen. Erstes Ziel des Vollzugs ist vielmehr, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (StVollzG, § 2). Dieses Ziel soll unter anderem durch eine stärkere Öffnung der Anstalten nach außen erreicht werden: Der offene Vollzug wird explizit als Vollzugsform aufgeführt (§ 10); es besteht

die Möglichkeit, außerhalb der Anstalt zu arbeiten (§ 11); die Urlaubsregelung ist großzügiger gestaltet (§ 13). Sollte es diesem Gesetz tatsächlich gelingen, die Vollzugspraxis auf dieses Ziel auszurichten (was man nicht unbedingt erwarten kann), wird diesen Anstrengungen dennoch so lange der Erfolg versagt bleiben, wie die Bevölkerung nicht geneigt ist, jene Maßnahmen zu unterstützen und den Straffälligen wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen.

Die Bereitschaft, in konkreten Situationen – am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft – straffällig Gewordene als gleichberechtigte, gleichwertige Personen anzuerkennen, wird nicht zuletzt durch Einstellungen zu Straftäter und Strafvollzug beeinflusst, auch wenn deterministische Beziehungen zwischen Einstellungen und Verhalten nicht angenommen werden können (1). Dieser Bericht soll einige Hinweise geben auf die Struktur von Einstellungen zu Straftäter und Strafvollzug anhand von Daten aus einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage (2).

Der Begriff Einstellung soll hier verwendet werden im Sinne einer verbalen Reaktion auf einen Stimulus (Frage in einer Interviewsituation) in Anlehnung an Staats und Staats (1964). Wenn hinter diesen verbalen Reaktionen eine „relativ dauerhafte Organisation von Überzeugungen“ (Rokeach 1966/67) vermutet werden kann, so wollen wir von einer kognitiven oder einer evaluativ-affektiven Orientierung sprechen, je nach dem ob Abbildungen der Realität oder deren Bewertung und Affektbesetzung im Vordergrund stehen. Durch 7 Items soll die Struktur von Einstellungen zu Straftäter und Strafvollzug beschrieben werden. Sie erfassen den Gegenstandsbereich sicher nicht vollständig, enthalten jedoch wesentliche Aspekte: Vorstellungen über die Wirkung von harten Strafen und im speziellen der Gefängnisstrafe (Item 1,2), Vorstellungen über die Umerziehbarkeit eines Straftäters (Item 3), die eigene Bereitschaft, in einer konkreten, wenn auch fiktiven Situation einem Straftäter zu helfen (Item 4), die Einstellung zu Lockerungen im Strafvollzug (Item 5,6) und schließlich die Vorstellung über die am ehesten geeignete Maßnahme zur Wiedereingliederung eines Ersttäters (Item 7).

Existieren diese Einstellungen relativ isoliert voneinander oder lassen sie sich auf bestimmte generalisierbare Orientierungen zurückführen? Wir wollen versuchen, diese Frage in drei Analyseschritten zu beantworten:

I.

Im ersten Schritt werden wir die Randverteilungen der Items betrachten. Dies erlaubt zwar keine Aussagen über den Zusammenhang der Einstellungen, vermag jedoch erste Informationen über die Verbreitung von Einstellungen über Straftäter und Strafvollzug zu vermitteln und erste Hinweise auf tatsächliche oder vermeintliche Inkonsistenzen zu geben (vgl. Tab. 1). So nimmt gut die Hälfte der Befragten an, daß man durch harte Strafen die Kriminalität senken kann. Dieser Glaube, dessen Berechtigung bisher nicht nachgewiesen werden konnte, der aber in der Justiz weiterhin vorzuherrschen scheint, wird offenbar auch von der Mehrheit der Bevölkerung geteilt. Andererseits halten nur 28 % der Befragten den Einfluß des Gefängnisses für positiv. Bei der Beantwortung dieser Frage fällt der relativ hohe Anteil derjenigen auf, die diese Frage nicht beantworten konnten (oder wollten). Offenbar fehlen bei einem großen Bevölkerungsteil Vorstellungen über die konkreten Folgen der Freiheitsstrafe für den Gefangenen. Glaubt einerseits über die Hälfte der Bevölkerung daran, daß man durch harte Strafen eine Verhaltensänderung bei Straftätern erzielen kann, so sieht andererseits knapp die Hälfte der Bevölkerung die Umerziehung eines „richtigen Verbrechers“ als unmöglich an. Daß beides von einer großen Personenzahl angenommen wird, werden wir weiter unten sehen.

Andererseits würden jedoch nur 7 % die Beschäftigung eines vorbestraften Arbeiters ablehnen. Diese Frage macht sicher eine bejahende Beantwortung leicht, denn die Mehrzahl der Befragten dürfte nicht in der Position eines Arbeitgebers sein. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, daß eine positive Beantwortung der „sozialen Erwünschtheit“ zuzuschreiben ist. Auch bei den Antworten zu Fragen der Lockerungen im Strafvollzug sind Reaktionen im Sinne der „sozialen Erwünschtheit“ nicht auszuschließen. Etwa die Hälfte der Befragten spricht sich für Lockerungen aus, wobei der Wochenendurlaub etwas seltener befürwortet wird, der — nebenbei bemerkt — im neuen Strafvollzugsgesetz in dieser Form nicht vorgesehen ist.

Das letzte Item — es soll hier etwas ausführlicher behandelt werden — fragt nach konkreten Maßnahmen, die am ehesten geeignet sind, einen Ersttäter zu reintegrieren. Die Antwortmöglichkeiten waren vorgegeben. Fast 40 % erwarten von der Tätigkeit des Bewährungshelfers den größten Erfolg im Bemühen um die Wiedereingliederung eines

Tabelle 1: Randverteilung der Items

	1	2	3	Sonstiges, k. Angabe	insge- samt
1. Glauben Sie, daß man durch harte Strafen Kriminalität senken kann?	nein 382 34,8%	ja 632 57,6%	—	83 7,6%	1098 100%
2. Glauben Sie, daß die Gefängnisstrafe im allgemeinen einen positiven Einfluß hat, oder wird ein erstmals Verurteilter im Gefängnis erst richtig verdorben?	negativer Einfluß 521 47,4%	positiver Einfluß 306 27,9%	keine Angabe 271 24,7%	—	1098 100%
3. Glauben Sie, daß ein richtiger Verbrecher umgezogen werden kann?	ja 165 15,0%	manche vielleicht 393 35,8%	nein 518 47,2%	keine Angabe 22 2,0%	1098 100%
4. Wenn Sie Unternehmer wären, würden Sie einen vorbestraften Arbeiter einstellen?	ja 393 35,8%	ja, unter bestimmten Umständen 598 54,5%	nein 71 6,5%	keine Angabe 36 3,2%	1098 100%
5. Sollte man bestimmte Gefangene tagsüber außerhalb des Gefängnisses ohne Aufsicht arbeiten lassen?	ja 647 58,9%	nein 384 35,0%	—	keine Angabe 67 6,1%	1098 100%
6. Sollte man ihnen erlauben, am Wochenende nach Hause zu ihrer Familie zu gehen?	ja 554 50,5%	nein 454 41,3%	—	keine Angabe 90 8,2%	1098 100%
7. Welche Maßnahme wäre Ihrer Ansicht nach am ehesten geeignet, einen Dieb, der zum ersten Mal im Gefängnis sitzt, wieder auf den rechten Weg zu bringen?	nichts unternehmen, ihn eigenen Weg gehen lassen			37 3,4%	
	gut zureden			177 16,1%	
	nach der Entlassung einen Arbeitsplatz verschaffen			290 26,4%	
	psychologisch behandeln			162 14,8%	
	nach der Entlassung überwachen			81 7,4%	
	Geld für die Übergangszeit geben			80 7,3%	
	Bewährungshelfer geben			430 39,2% ^a	

a) Die Prozentzahlen addieren sich wegen einiger Mehrfachnennungen zu mehr als 100 %

Ersttätters. Eine große Mehrheit der Bevölkerung delegiert offenbar die Entlassungshilfe an eine staatliche Einrichtung bzw. deren Vertreter, die, ohne ihre Hilfe und ihr Engagement im Einzelfall schmälern zu wollen, schon allein aufgrund der Vielzahl der Klienten und ihrer oft schwerwiegenden Störungen nur begrenzt Hilfe gewähren können. Aber sollen nach Ansicht jener Befragten, die diese Maßnahme nennen, die Bewährungshelfer überhaupt helfen, oder sollen sie nicht vielmehr kontrollieren? Die Frage, in dieser kontravalenten Form gestellt, läßt sich nicht sicher in der einen oder anderen Richtung beantworten. Die Ergebnisse der Befragung zeigen einerseits, daß vor allem jene Personen die Zuteilung eines Bewährungshelfers nennen, die keine Möglichkeit der Umerziehung eines – allerdings „richtigen“ – Verbrechers sehen (vgl. Tab. 2). Diese Personen stellen möglicherweise die

Tabelle 2: Vorstellungen über geeignete Wiedereingliederungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Vorstellung über die Umerziehbarkeit eines „richtigen Verbrechers“ und über die kriminalitätssenkende Wirkung harter Strafen

	Umerziehung möglich		Umerziehung vielleicht bei manchen möglich		Umerziehung nicht möglich	
	harte Strafen senken Krimi- nalität	harte Strafen senken nicht Kriminal.	harte Strafen senken Krimi- nalität	harte Strafen senken nicht Kriminal.	harte Strafen senken Krimi- nalität	harte Strafen senken nicht Kriminal.
nichts unternehmen, ihn eigenen Weg gehen lassen	5% ^{a)}	0%	3%	3%	4%	4%
gut zureden	32%	21%	16%	15%	14%	12%
nach der Entlassung einen Arbeitsplatz verschaffen	22%	31%	34%	30%	23%	24%
psychologisch behandeln	13%	16%	15%	18%	15%	13%
nach der Entlassung überwachen	7%	3%	7%	6%	9%	8%
Geld für die Über- gangszeit geben	8%	15%	6%	4%	7%	8%
Bewährungshelfer geben	32%	34%	38%	39%	43%	42%
N =	93	62	211	149	322	116

a) Wegen Mehrfachnennungen addieren sich die Prozentzahlen zu mehr als 100 %.

Tabelle 3: Vorstellungen über geeignete Wiedereingliederungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Vorstellung über die Umerziehbarkeit eines „richtigen Verbrechers“ und über den Gefängniseinfluß

	Umerziehung möglich			Umerziehung vielleicht bei manchen möglich			Umerziehung nicht möglich		
	positiver Gefängniseinfluß	negativer Gefängniseinfluß	keine Angabe	positiver Gefängniseinfluß	negativer Gefängniseinfluß	keine Angabe	positiver Gefängniseinfluß	negativer Gefängniseinfluß	keine Angabe
nichts unternehmen, ihn eigenen Weg gehen lassen	6% ^{a)}	2%	0%	2%	3%	4%	3%	4%	3%
gut zureden	31%	26%	25%	21%	15%	10%	14%	14%	12%
nach der Entlassung einen Arbeitsplatz verschaffen	28%	20%	29%	36%	27%	35%	25%	20%	26%
psychologisch behandeln	10%	19%	7%	14%	16%	19%	15%	15%	13%
nach der Entlassung überwachen	10%	2%	4%	6%	8%	6%	10%	8%	9%
Geld für die Übergangszeit geben	6%	15%	11%	6%	5%	7%	5%	11%	4%
Bewährungshelfer geben	29%	35%	43%	27%	40%	43%	39%	44%	43%
N =	51	86	28	103	169	121	150	257	111

a) Wegen Mehrfachnennungen addieren sich die Prozentzahlen zu mehr als 100 %.

Kontrollfunktion in den Vordergrund (3). Andererseits wird diese Maßnahme von Befragten bevorzugt, die zum Einfluß der Gefängnisstrafe keine Meinung äußern, und zwar unabhängig davon, ob sie nun die Umerziehung eines richtigen Verbrechers für möglich halten oder nicht (vgl. Tabelle 3). Dies mag darauf hindeuten, daß sich jene Befragten bisher nicht mit Problemen der Wiedereingliederung befaßt haben und daher jene Maßnahme nennen, weil sie ihnen bekannt ist, nicht weil sie ihnen als besonders geeignet erscheint (4).

Ähnliche Interpretationsschwierigkeiten stellen sich bei der Betrachtung der am zweithäufigsten genannten Maßnahme ein: nach der Entlassung einen Arbeitsplatz verschaffen (vgl. Tab. 2, 3). Die Befürwortung einer psychologischen Behandlung und die Befürwortung einer Überwachung nach der Entlassung lassen sich noch am ehesten als Ausdruck einer generellen positiven respektive negativen Orientierung gegenüber einem behandlungsorientierten Vollzug ansehen. Die Häufigkeit ihrer Nennung ist jedoch vergleichsweise gering.

Fassen wir zusammen: Die Analyse der Randverteilungen und auch der zuletzt dargelegten differenzierteren Aufschlüsselung der Vorstellungen über geeignete Maßnahmen lassen vorerst keine generalisierbaren Orientierungen erkennen.

II.

In einem zweiten Analyseschritt werden die Zusammenhänge zwischen je zwei Einstellungen (außer Item 7) untersucht. Dies führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die stärksten Zusammenhänge zeigen sich zwischen Item 4 bis 6 (χ^2 -Werte zwischen 52,39 und 262,94 für 1 bzw. 2 Freigrade; $p < 0,001$), zwischen der verbalen Bereitschaft, einen Vorbestraften nicht zu diskriminieren und der positiven Einstellung zu Lockerungen im Strafvollzug.
2. Auch zwischen Item 1 und 3 einerseits und 5 und 6 andererseits lassen sich statistisch signifikante Beziehungen nachweisen ($p < 0,001$ %). Zweifel an der abschreckenden Wirkung harter Strafen und die perzipierte Möglichkeit der Umerziehung sind verbunden mit einer positiven Einstellung zu Lockerungen im Strafvollzug. Ferner fällt der starke Zusammenhang zwischen der Vorstellung über die Umerziehbarkeit (Item 3) und der Haltung gegenüber einem Vorbestraften (Item 4) auf ($\chi^2 = 98,53$; $p < 0,001$).
3. Die Annahme eines negativen Gefängniseinflusses

(Item 2) steht dagegen nur mit der kritischen Haltung gegenüber harten Strafen in einem stärkeren signifikanten Zusammenhang. Bei der Vorstellung über die Umerziehbarkeit liegt er sogar unter dem 5% Niveau.

4. Vorstellungen über Umerziehbarkeit und Wirksamkeit harter Strafen korrelieren ebenfalls nur auf dem 5% Niveau in positiver Richtung.

Sieht man von der Sonderstellung der Perzeption des Gefängnisinflusses einmal ab, so erwecken die Interkorrelationen zwischen den Items den Eindruck, die Einstellungen zu Täter und Strafvollzug ließen sich auf generalisierbare Orientierungen zurückführen, die man mit Sanktionsorientierung versus Täterorientierung bezeichnen könnte.

III.

Der dritte Analyseschritt wird zeigen, daß derartige Orientierungen sich nachweisen lassen, daß sie jedoch bei relativ wenigen Befragten in einer konsistenten Form auftreten. Dazu bedienen wir uns der Methode der Konfigurationsfrequenzanalyse (vgl. Krauth und Lienert 1973).

Betrachten wir zunächst den Zusammenhang zwischen den Items 1 bis 3. Tabelle 4 läßt 6 Merkmalskombinationen erkennen, deren Häufigkeit mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit von höchstens 10% deutlich über dem jeweiligen Erwartungswert liegt. Hierbei handelt es sich zum einen um eine kognitive Orientierung, die Skepsis gegenüber der Wirksamkeit herkömmlicher Strafpraxis mit einem positiven Täterbild – d. h. Annahme der Umerziehbarkeit – verbindet (Kombination 1,7). Die entgegengesetzte Orientierung – Annahme einer positiven Wirkung von harter Strafe und Gefängnis, verbunden mit einem negativen Täterbild – tritt ebenfalls signifikant häufiger auf, als bei vollständiger Unabhängigkeit der einzelnen Items zu erwarten ist (Kombination 16). Der Anteil der Befragten mit einer eindeutigen Orientierung in die eine oder andere Richtung beträgt jedoch nur 23%.

Zwei weitere „Typen“ haben gemeinsam, daß sie der Umerziehbarkeit mit Einschränkungen zustimmen und zum Gefängnis keine Meinung äußern, unterscheiden sich aber in ihrer Einstellung zur Wirksamkeit harter Strafen (Kombination 11,12). Ob diese Kombinationen auf eine differenziertere Orientierung hinweisen oder auf ein gewisses Maß von Unbestimmtheit und Unentschiedenheit, läßt sich aufgrund dieser Ergebnisse nicht entscheiden.

Tabelle 4: KFA über die Items 3, 2, 1: Umerziehbarkeit / Gefängnisinfluß / Senkung der Kriminalität durch harte Strafen

	Item-Nr. 3 2 1	beobachtete Häufigkeit	Erwartungs- wert	Chi ²	Fg	p
1	1 1 1 ^a	42	27,73	7,343	1	<0,01 ^x
2	1 1 2	37	46,66	2,001	1	ns ^b
3	1 2 1	12	16,37	1,228	1	ns
4	1 2 2	39	28,15	4,179	1	<0,05 ^x
5	1 3 1	8	13,32	2,121	1	ns
6	1 3 2	17	22,41	1,309	1	ns
7	2 1 1	80	64,41	3,776	1	ns
8	2 1 2	74	108,38	10,906	1	<0,001
9	2 2 1	27	38,86	3,619	1	<0,1
10	2 2 2	70	65,39	0,325	1	ns
11	2 3 1	42	30,93	3,965	1	<0,05 ^x
12	2 3 2	67	52,04	4,300	1	<0,05 ^x
13	3 1 1	93	86,41	0,503	1	ns
14	3 1 2	153	145,41	0,396	1	ns
15	3 2 1	33	52,13	7,025	1	<0,01
16	3 2 2	108	87,73	4,682	1	<0,05 ^x
17	3 3 1	35	41,49	1,016	1	ns
18	3 3 2	61	69,82	1,115	1	ns
		998		69,957	12	<0,001

a) Kombination der Antwortkategorien, zu ihrem Inhalt vgl. Tabelle 1. Personen, die keine Angaben machten, wurden nicht berücksichtigt (Ausnahme: Items 2). Kombinationen, deren Häufigkeit den Erwartungswert signifikant übersteigt, sind mit einem x gekennzeichnet.

b) nicht signifikant

Tabelle 5: KFA über die Items 3, 1, 6: Umerziehbarkeit / Senkung der Kriminalität durch harte Strafen / Wochenendurlaub

	Item-Nr. 3 1 6	beobachtete Häufigkeit	Erwartungs- wert	Chi ²	Fg	p
1	1 1 1 ^a	50	29,96	13,897	1	<0,001 ^x
2	1 1 2	11	25,92	8,078	1	<0,01
3	1 2 1	57	50,23	0,913	1	ns ^a
4	1 2 2	30	42,79	3,823	1	< 0,1
5	2 1 1	85	65,19	6,019	1	0,05 ^x
6	2 1 2	46	55,54	1,640	1	ns
7	2 2 1	95	110,29	2,121	1	ns
8	2 2 2	99	93,97	0,296	1	ns
9	3 1 1	96	90,87	0,290	1	ns
10	3 1 2	56	77,41	5,926	1	<0,05
11	3 2 1	117	153,73	8,777	1	<0,01
12	3 2 2	184	130,98	21,461	1	<0,001 ^x
		926		72,714	7	<0,001

a) Anmerkungen vgl. Tabelle 4

Auf die schillernde Bedeutung einer positiven Einstellung zur Umerziehbarkeit weist Kombination 4 hin: sie tritt hier, wenn auch nicht sehr häufig, so doch überzufällig mit den Einstellungen auf, daß man durch harte Strafe Kriminalität senken kann und daß der Gefängniseinfluß eine positive Wirkung hat. „Inkonsistente“ Einstellungskombinationen wie 8,15 treten zwar signifikant seltener als erwartet auf, aber trotzdem mit einer bemerkenswerten Häufigkeit.

In welcher Beziehung Täterbild, Einstellungen zu Strafwirkungen und Einstellungen zu Lockerungen im Strafvollzug stehen, sei zuletzt noch an einer KFA über die Items 3,1 und 6 exemplarisch dargelegt (vgl. Tab. 5). Auch hier sind die konsistent positiven und negativen Orientierungen wieder deutlich zu erkennen (Kombination 1,5,12). Aus einer KFA lassen sich kausale Beziehungen zwar nicht ableiten, die Interpretation, daß Täterbild und Vorstellungen über die Wirksamkeit von Strafen die Einstellung zu einem gelockerten Strafvollzug mitbestimmen, liegt jedoch sehr nahe. Dies zeigt sich auch in der signifikanten Unterbesetzung jener Kombinationen, in denen kognitive Orientierung und Einstellung zum Wochenendurlaub in entgegengesetzte Richtungen zielen (Kombination 2,11).

Auch hier ist es wiederum nur ein relativ geringer Teil der Bevölkerung, der konsistente Orientierungen zeigt. 42 % der Befragten weisen Merkmalskombinationen auf, die sich von den jeweiligen Erwartungswerten nicht signifikant unterscheiden (Kombination 3,6,7,8,9).

IV.

Die anfangs gestellte Frage, ob sich die hier behandelten Einstellungen zu Straftäter und Strafvollzug als Elemente generalisierbarer Orientierungen ansehen lassen, kann man wie folgt beantworten: Für eine Reihe von Personen läßt sich eine konsistente Orientierung – Sanktions- oder Täterorientierung – nachweisen. Bei mehr als der Hälfte der Befragten bilden die Einstellungen jedoch kein konsistentes System. Dies mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß die Items sich nicht immer auf den gleichen Gegenstand beziehen, z. B. geht es einmal um einen „richtigen Verbrecher“, einmal um einen Ersttäter. Es liegt jedoch auch sicherlich daran, daß für eine breite Bevölkerungsschicht der Bereich Straftäter, Strafvollzug außerhalb des Vorstellungs- und Erlebnisbereichs liegt. Damit besteht die

Gefahr, daß spektakuläre Straftaten auch diese Personen zu pauschalisierenden Reaktionen gegenüber Straftäter und Strafvollzug veranlassen, welche den Erfolg eines behandlungsorientierten Vollzugs wieder zunichte machen. Dieser Gefahr ist nur mit gezielten und umfassenden Informationen über Probleme von Straftätern und Strafvollzug zu begegnen.

Anmerkungen

- (1) Zum Verhältnis Einstellung-Verhalten vgl. Frey 1972; speziell für Einstellungen zu abweichendem Verhalten vgl. Abele et al., 1975.
- (2) Die Befragung wurde 1970 vom Arbeitskreis für Rechtssoziologie Köln (jetzt Hannover) unter Leitung von Prof. Dr. Kaupen durchgeführt.
- (3) Die beiden Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Tätergruppen und die entsprechenden Antworten können daher nicht direkt miteinander verglichen werden.
- (4) Die statistische Signifikanz dieser Beziehung ist ohne Korrektur der Daten nicht zu berechnen, da die Antworten Mehrfachnennungen enthalten.

Literatur

- ABELE, A. et al., Einstellungen gegenüber Abweichlern und abweichendem Verhalten, in: dies. (Hrsg.), Abweichendes Verhalten. Erklärungen, Scheinerklärungen und praktische Probleme, Stuttgart-Bad Cannstatt 1975, S. 231–259.
- FREY, H.-P., Die Brauchbarkeit von Einstellungen als Prädiktor für Verhalten, in: Soziale Welt 23, 1972, S. 257–268.
- KRAUTH, J. u. LIENERT, G.A., Die Konfigurationsfrequenzanalyse und ihre Anwendung in Psychologie und Medizin, Freiburg/München 1973.
- ROKEACH, M., Attitude Change and Behavioral Change, in: Public Opinion Quarterly 25, 1966/67, S. 529–550.
- STAATS, A.W. u. STAATS, C.K., Attitudes Established by Classical Conditioning, in: STAATS, A.W. (Hrsg.), Human Learning, New York / Chicago / San Francisco / Toronto / London 1964, S. 322–328.
- STRAFVOLLZUGSGESETZ. Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – mit dem Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, hrsg. von Bundesminister der Justiz, Bonn 1975.

2. Juni 1976

Breite Gasse 71/73, 8500 Nürnberg